

Fachliche Hintergrundinformationen zum Positionspapier des Aktionskreises Kali und Salz

Forderungen zur Kaliproduktion und zu Kalirückstandshalden in Niedersachsen

In der EU werden nur in Deutschland, Spanien (Katalonien) und England Kali-Rohsalze aus Gewinnungsbergwerken zutage gefördert und in Fabriken zu Produkten verarbeitet. Aus den Kali-Rohsalzen, die überwiegend aus Steinsalz, untergeordnet aus Kalium- und Magnesiumsalzen bestehen, werden in nachgeschalteten (teilweise auch örtlich getrennten, z.B. Bergmannsseggen; Unterbreizbach – Wintershall/Hattorf) Fabriken durch verschiedene Verfahren und Verfahrensschritte hochprozentiger Kalidünger und Kaliumhaltige Zubereitungen zu verkaufsfähigen Produkten verarbeitet. Ziel dieser, dem Gewinnungsbergbau nachgeschalteten Prozesse ist die Trennung der chemischen Komponenten des Rohsalzes und die Anreicherung zu chemisch hochkonzentrierten Produkten, insbesondere kaliumhaltige Düngemittel, wie beispielsweise „60er Kali“ oder Kaliumsulfat. Es ist unerheblich, dass in der Kaliindustrie dabei neben chemischen Verfahren (z.B. Heißlöse-Verfahren, kalte Vorzersetzung, Kaliumsulfat-Prozess, Kainit-Prozess, Deckprozess, Konditionierung von Mineraloberflächen für Flotation und ESTA, usw.) auch physikalische Trennmethode eingesetzt werden, weil es letztlich auf die chemische Aufkonzentrierung und Reinigung der Wertstoff-Komponente (hier KCl) zur Herstellung von Verkaufsprodukten mit definierten chemischen Mindestgehalten, insbesondere Kalium geht. Insofern ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Einordnung der Kalifabriken als Anlagen der „Chemischen Industrie“ zur „Herstellung der (...) genannten Stoffe und Stoffgruppen durch chemische (...) Umwandlung im industriellen Umfang“ folgerichtig und nachvollziehbar. Andererseits werden in der EU durch keine anderen Tätigkeiten kaliumhaltige Düngemittel (in nennenswerten Mengen) hergestellt. Außerdem gibt es im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU keine eigene Kategorie für Bergbau, der aber auch nicht vom Geltungsbereich (Artikel 2) der Richtlinie ausgenommen ist. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der o.g. Ziffer 4.3 etwas anderes als die oben beschriebenen Kalifabriken (und die von diesen verursachten Fabrikrückstände bzw. Rückstandshalden) gemeint haben könnte. Ansonsten würde die Regelung ins Leere ziehen.

Demgegenüber wird der Auffassung des Länderausschusses Bergbau (LAB) in seinem Positionspapier (Kriterien für die Abgrenzung bergbaulicher Abfälle (§ 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV, § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG), Stand Mai 2014) widersprochen. Die Auffassung des LAB, dass auch „Rückstände beim Aufbereiten von Salzen durch lösen“ zu den „unmittelbar anfallenden bergbaulichen Abfällen“ gehören würden, ist nicht haltbar, soweit es sich um Fabrikrückstände handelt, die erst nach Durchlauf der Kalifabriken, also mittelbar anfallen. Der im deutschen Bergrecht enthaltene Begriff der „Aufbereitung“ ist eng auszulegen und nicht auf die Rückstände der Kalifabriken anzuwenden, um eine Kollision mit der maßgeblichen Industrieemissionsrichtlinie, insbesondere Ziffer 4.3 in Anhang I, zu vermeiden.

Laut der Landesregierung ist das Versickern von Salzwässern bei den Kalihalden ohne Basisabdichtung wasserrechtlich unproblematisch, weil es „ungewollt“ sei. Gleichzeitig wird ein Bestandsschutz für die Kalihalden und die mit ihnen verbundene Grundwasserbelastung behauptet. Dabei kommt es bei der sogenannten „unechten“ Gewässerbenutzung gar nicht auf die Absicht an, sondern nur auf die schädlichen Veränderungen.

Unter diesen Benutzungstatbestand fallen insbesondere Sickerwässer von Produktionrückstandshalden und Deponien. Im Wasserrecht gibt es auch keinen Bestandsschutz – nach der Rechtsprechung muss diese Art der Gewässerbenutzung daher als illegal angesehen werden.

Die Haldenabdeckungen werden nach Bergrecht genehmigt, weil es sich angeblich um eine Verwertung von Abfällen handelt. Tatsächlich handelt es sich aber nur dann um eine Verwertung im rechtlichen Sinne, wenn Primärrohstoffe ersetzt werden – das aber wird nirgendwo gemacht und hinsichtlich der finanziellen, rechtlichen und praktischen Möglichkeiten nicht einmal geprüft.

Kritische Stellungnahmen von Landesbehörden zu den Haldenabdeckungen werden offenbar unterdrückt. Bestehende Kapazitätsengpässe für Bauschutt- und Bodendeponien will die Landesregierung mit der Haldenabdeckung verdecken.

Das Grundwassermonitoring an den Halden ist völlig unzureichend. Messbrunnen sind nicht richtig positioniert, nicht tief genug oder es werden ungeeignete Mischproben gezogen.